

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/7946 –**

### **Entwicklung von Kinderarmut in der abklingenden Corona-Krise sowie inflationärer Entwicklung infolge des Ukraine-Krieges**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Corona-Pandemie mit ihren vielfältigen direkten und indirekten Folgen war gerade im Abklingen begriffen, als mit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine die nächste Krise mit massiven globalen Auswirkungen ihren Lauf nahm. Insbesondere getrieben vom Schock der explodierenden Energiepreise stieg der Verbraucherpreisindex seit Beginn des Krieges Ende Februar 2022 mit Raten zwischen 5,9 Prozent und 8,8 Prozent, jeweils bezogen auf den Vorjahresmonat. Besonders stark fallen die Teuerungsraten im Bereich der Lebensmittel aus: Hier wurde im März 2023 im Vergleich zum März des Vorjahres eine Erhöhung von 21,2 Prozent ausgegeben (vgl. [www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Basisdaten/vpi001j.html](http://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Basisdaten/vpi001j.html)).

Insbesondere sind von diesem Preisanstieg Haushalte mit geringem Einkommen betroffen, da bei ihnen der Anteil der Nahrungsmittel an den Konsumausgaben größer ist. Für das Jahr 2021 werden etwa die Ausgaben für Lebensmittel bei Haushalten mit unter 1 250 Euro Einkommen auf 18,7 Prozent geschätzt – bei Haushalten mit einem Einkommen von über 5 000 Euro macht der Anteil hingegen nur 13,8 Prozent aus. Hinzu kommt, dass es für Haushalte mit niedrigem Einkommen kaum möglich ist, die Ausgaben für Lebensmittel in einer Krise noch weiter zu senken, ohne Einschnitte bei der Qualität oder der Quantität hinnehmen zu müssen. Die monatlichen Ausgaben für Nahrung in der Einkommensgruppe von monatlich unter 1 250 Euro Haushaltsnettoeinkommen betrug 193 Euro, was wiederum einem täglichen Betrag von knapp über 6 Euro im Jahr 2021 entspricht. Zum Vergleich: Der bundesweite Durchschnitt für Lebensmittelausgaben lag im Jahr 2021 bei 402 Euro pro Monat (vgl. [www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Konsumausgaben-Lebenshaltungskosten/Tabellen/privater-konsum-haushaltsnettoeinkommen-lwr.html](http://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Konsumausgaben-Lebenshaltungskosten/Tabellen/privater-konsum-haushaltsnettoeinkommen-lwr.html)).

Ein weiterer Hinweis auf die besonderen Auswirkungen auf Menschen mit niedrigem Einkommen ist die sogenannte regelbedarfsrelevante Inflation. Für diesen besonders gewichteten Warenkorb, der die alltäglichen Ausgaben von Menschen mit geringem Einkommen besser erfasst, gibt die Bundesregierung in der Antwort auf die Schriftlichen Fragen 112 und 113 der Abgeordneten

Jessica Tatti auf Bundestagsdrucksache 20/6390 ab August 2022 Werte an, die höher liegen, als die allgemeine Inflationsrate und die ab September 2022 bis zum letzten verfügbaren Stand im Februar 2023 stets und meist deutlich über 10 Prozent liegen (siehe Bundestagsdrucksache 20/6390, S. 83). Immer mehr Menschen waren auf nicht-staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen – die Tafeln sahen sich in den letzten Monaten einem Rekordansturm ausgesetzt (vgl. [taz.de/Rekordandrang-beduerftiger-Menschen/15919645/](https://taz.de/Rekordandrang-beduerftiger-Menschen/15919645/)).

Mit der Verschiebung der Krisenlage ging auch eine Veränderung der Folgen für Kinder und Jugendliche einher. Von der Corona-Krise und den Maßnahmen zu deren Bekämpfung waren zunächst einmal alle Kinder gleichermaßen betroffen. Geschlossene Kitas, Schulen, Jugendzentren und Trainingsausfall in Sportvereinen oder der Ausfall des Musikunterrichts trafen alle. Unterschiede gab es erst bei der Frage, wie diese Ausfälle kompensiert wurden oder eben nicht. Im Haus mit Garten und Eltern, mit der Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten oder gar Stunden zu reduzieren, ohne zu große finanzielle Einschnitte verkraften zu müssen, konnte ganz anders mit der Situation umgegangen werden als in den beengten Wohnungen beispielsweise in Brennpunktquartieren oder anderen prekären Lebenslagen. Besonders betroffen waren auch hier wieder Alleinerziehende und ihre Kinder. Dementsprechend sind die Befunde, dass insbesondere Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen von den Folgen der Pandemie, aber auch der Pandemie an sich, besonders getroffen wurden, wenig verwunderlich (siehe z. B. die Antworten der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksachen 20/5027 und 20/1272).

Die Folgen der aktuellen Krise sind hingegen anders gelagert. Eine Verschlechterung der finanziellen Situation macht sich naturgemäß insbesondere bei unteren und mittleren Einkommen bemerkbar. Zwar hat die Bundesregierung diverse Entlastungspakete mit Einmalzahlungen auf den Weg gebracht, eine leichte Erhöhung der Regelsätze im Bürgergeld vorgenommen und den Kinderzuschlag erhöht sowie einen Kindersofortzuschlag von 20 Euro eingeführt – diese Veränderungen sind aber aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller nicht ausreichend, um die Mehrbelastungen abzufedern. Vorschläge der Fraktion DIE LINKE., wie etwa die Mehrwertsteuer auf Grundnahrungsmittel auszusetzen (Bundestagsdrucksache 20/2077), wesentlich früher wirksame Maßnahmen zum Schutz vor Preissteigerungen im Energiesektor zu verabschieden (Bundestagsdrucksache 20/682) oder den Kindersofortzuschlag auf 100 Euro zu erhöhen (Bundestagsdrucksache 20/1504), wurden von der Mehrheit des Deutschen Bundestages abgelehnt. Die aktuelle Diskussion in der Bundesregierung und Koalition von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP um die Ausstattung der Kindergrundsicherung zeigt deutlich: Weitere Entlastungen für insbesondere von Armut betroffenen Familien sind nicht vorgesehen.

Armut hat jedoch auch noch eine weitere Dimension, nämlich mangelnde soziale und kulturelle Teilhabe. Umso wichtiger wäre es, dass die Bundesregierung ihr Möglichstes unternimmt, um die Türen für Kinder und Jugendliche so weit wie möglich aufzustoßen. Stattdessen wurde im Kinder- und Jugendplan, dem wichtigsten Instrument zur Förderung der Jugendarbeit auf Bundesebene, für 2023 eine Kürzung um über 20 Prozent vorgenommen und für 2024 sind weitere Kürzungen vorgesehen. Bei der Kinder- und Jugendarbeit, also dem Bereich, mit dem Verbände usw. finanziert werden, um mit entsprechenden Angeboten möglichst viele Kinder und Jugendliche zu erreichen, wurde gar um ein Drittel gekürzt (vgl. [www.bundeshaushalt.de/static/daten/2023/soll/Bundeshaushaltsplan\\_HH\\_2023.pdf](https://www.bundeshaushalt.de/static/daten/2023/soll/Bundeshaushaltsplan_HH_2023.pdf), S. 2549). Der Haushaltsentwurf 2024 enthält weitere Kürzungen im Etat des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller ist es aber dringend geboten, die Folgen der Corona-Krise durch Unterstützung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien über das 2022 ausgelaufene Corona-Aufholpaket hinaus abzumildern und die anhaltenden Preissteigerungen, beschleunigt durch den Krieg in der Ukraine, besonders für arme Familien zu kompensieren. Daher ist es insbesondere auch in der aktuellen Debatte um die Kindergrundsicherung unabdingbar, die Entwicklungen der letzten Monate bezüglich Kinder- und Jugendarmut transparent zu machen.

Gleichzeitig wird mit dieser Kleinen Anfrage die Abfragerreihe zur Entwicklung von Kinderarmut in Folge der Corona-Krise ihren Abschluss finden.

1. Wie hat sich das Armutsrisiko von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren in Deutschland seit 2017 entwickelt (bitte nach Jahren, Bundesländern und gesamt aufschlüsseln)?
2. Wie hat sich das Armutsrisiko von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 18 und unter 25 Jahren in Deutschland seit 2017 entwickelt (bitte nach Jahren, Geschlecht, Bundesländern und gesamt aufschlüsseln)?
3. Wie hat sich das Armutsrisiko von Alleinerziehendenhaushalten in Deutschland seit 2017 entwickelt (bitte nach Jahren, Anzahl der Kinder, Bundesländern und gesamt aufschlüsseln)?
4. Wie hat sich das Armutsrisiko von Familien in Deutschland seit 2017 abhängig von der Anzahl der Kinder im Haushalt entwickelt (bitte nach Jahren, Anzahl der Kinder, Bundesländern und gesamt aufschlüsseln)?
5. Wie hat sich das Armutsrisiko von Familien mit Migrationsgeschichte in Deutschland seit 2017 entwickelt (bitte nach Jahren, Anzahl der Kinder, Bundesländern und gesamt aufschlüsseln)?
6. Wie hat sich das Armutsrisiko von Familien unter Berücksichtigung des Qualifikationsniveaus in Deutschland seit 2017 entwickelt (bitte nach Jahren, Anzahl der Kinder, Bundesländern und gesamt aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 6 werden gemeinsam beantwortet.

Die Armutsrisikoquote ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung. Sie liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrunde liegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens), dem regionalen Bezug und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Einer Konvention folgend werden 60 Prozent des mittleren, mit der neuen OECD-Skala gewichteten, Einkommens verwendet. Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen volatil, sodass Höhe und zeitliche Entwicklung je nach Datenquelle sehr unterschiedlich ausfallen können.

Daten zur Armutsrisikoquote in regionaler Differenzierung stellt die Sozialberichterstattung von Bund und Ländern auf Basis des Mikrozensus zur Verfügung. Allerdings sind die Ergebnisse des Mikrozensus ab dem Erhebungsjahr 2020 durch methodische Veränderungen nur eingeschränkt mit denen früherer Erhebungsjahre vergleichbar. Das Erhebungsjahr 2020 ist zudem von Einschränkungen bei der Erhebung betroffen und sollte deshalb nicht für Zeitvergleiche mit nachfolgenden Jahren herangezogen werden. Auch ist eine Differenzierung der Armutsrisikoquote sowohl nach Familienstand als auch nach Migrationshintergrund oder Qualifikationsniveau nicht verfügbar. Soweit Daten in den weiteren erfragten Abgrenzungen vorliegen, können sie über folgende Internetseiten der Statistischen Ämter heruntergeladen werden.

Gemessen am Bundesmedian: <https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommen-armutsgefaehrung-und-soziale-lebensbedingungen/armutsgefaehrung-und-4>.

Gemessen am jeweiligen Landesmedian: <https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommen-armutsgefaehrung-und-soziale-lebensbedingungen/armutsgefaehrung-und-5>.

7. Wie viele Einrichtungen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Förderung waren seit März 2022 nach Kenntnis der Bundesregierung von Quarantänemaßnahmen betroffen und mussten in diesem Kontext den Betrieb reduzieren bzw. vorübergehend einstellen (bitte nach Bundesländern, Monaten, Anzahl betroffener Einrichtungen aufschlüsseln)?

Liegen der Bundesregierung mittlerweile weitergehende Erkenntnisse (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/1272) über die Anzahl betroffener Kinder vor (wenn ja, bitte nach Monaten und Bundesländern seit März 2020 aufschlüsseln)?

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat im Zeitraum von Juni 2020 bis Dezember 2022 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die Corona-KiTa-Studie finanziert, die vom Deutschen Jugendinstitut und vom Robert Koch-Institut durchgeführt wurde. In Modul 2 der Studie wurde der Frage nachgegangen, wie sich die Rückkehr in den Regelbetrieb in den Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege vollzog, inwieweit Schutz- und Hygienemaßnahmen durchgeführt wurden oder wie sich das Infektionsgeschehen auf Einrichtungsebene entwickelte. Antworten auf diese Fragen lieferten die Ergebnisse des KiTa-Registers. Hinsichtlich detaillierterer Ausführungen zum KiTa-Register wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/1272 verwiesen.

An den wöchentlichen Abfragen im KiTa-Register nahmen im Zeitraum der Kalenderwoche 9/2022 (28. Februar bis 6. März 2022) bis zur Kalenderwoche 22/2022 (30. Mai bis 5. Juni 2022) im Durchschnitt rund 3 299 Kindertageseinrichtungen teil. In diesem Zeitraum wurden im KiTa-Register die in den Tabellen im Anhang dargestellten pandemiebedingten Einrichtungs- und Gruppenschließungen berichtet. In den Tabellen wird der Anteil der gemeldeten Einrichtungs- und Gruppenschließungen (Tabelle A) beziehungsweise Gruppenschließungen (Tabelle B) an der Gesamtzahl der Meldungen im KiTa-Register pro Monat (Spalten) nach Bundesland (Zeilen) angegeben.

Hinsichtlich der Entwicklung der im Zuge der Corona-KiTa-Studie ausgewerteten Meldedaten der Gesundheitsämter zu Ausbrüchen in Kindertageseinrichtungen seit März 2022 wird auf den Abschlussbericht der Corona-KiTa-Studie verwiesen. Dieser ist unter <https://www.wbv.de/shop/Kindertagesbetreuung-und-Infektionsgeschehen-waehrend-der-COVID-19-Pandemie-I73262> als E-Book (PDF) im Open Access frei verfügbar. Über die durch die Studie gewonnenen Erkenntnisse hinaus liegen der Bundesregierung keine weiteren systematisch erfassten Erkenntnisse zum Fragegegenstand vor.

8. Liegen der Bundesregierung gegenüber der Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 20/1272 weitergehende Erkenntnisse darüber vor, wie die Betreuung der Kinder für den Zeitraum entsprechender Maßnahmen sichergestellt wurde (wenn ja, bitte detailliert ausführen)?

Der Bundesregierung liegen über die in der Antwort auf Bundestagsdrucksache 20/1272 dargelegten Erkenntnisse hinaus keine weitergehenden Erkenntnisse über die Betreuungssituation im Zeitraum entsprechender Maßnahmen vor.

9. Liegen der Bundesregierung mittlerweile belastbare Informationen zur Gewährung von Entschädigungsleistungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes vor?
- Wenn ja, wie viele Familien erhielten seit März 2020 Entschädigung aufgrund von eingeschränkten bzw. entfallenden Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder bzw. verfügten Quarantäneanordnungen (bitte nach Bundesländern, Monaten, Rechtsgrundlage bzw. Art der Entschädigung, Höhe der Entschädigung, Alter und Anzahl betroffener Kinder sowie Alleinerziehendenfamilien aufschlüsseln)?
  - Wenn nein, plant die Bundesregierung, von den Bundesländern Informationen über die Gewährung von Entschädigungsleistungen gemäß § 56 des Infektionsschutzgesetzes einzuholen, insbesondere über die Zahl der Familien, um so die Wirksamkeit der Regelung beurteilen zu können?
  - Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der Inanspruchnahme von Entschädigungsleistungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes von Müttern und Vätern aufgrund von eingeschränkten bzw. entfallenden Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder bzw. verfügten Quarantäneanordnungen?

Die Fragen 9 bis 9c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 20/1272.

10. Wie hat sich die Anzahl der Kinder und Jugendlichen entwickelt, für die seit Dezember 2021 Hartz IV bzw. SGB II (Zweites Buch Sozialgesetzbuch)-Leistungen gewährt wurden (bitte nach Monaten und Bundesländern sowie Anteil von Alleinerziehendenfamilien aufschlüsseln)?

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im April 2023 in Bedarfsgemeinschaften rund 1,96 Millionen Kinder unter 18 Jahren, darunter rund 0,93 Millionen Kinder (47,7 Prozent) in einer Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaft. Die Entwicklung von Dezember 2021 bis April 2023 können der Tabelle im Anhang entnommen werden. Daten liegen mit einer Wartezeit von drei Monaten vor.

11. Liegen der Bundesregierung mittlerweile Erkenntnisse darüber vor, wie sich die Anzahl der Kinder und Jugendlichen seit März 2020 entwickelt hat, deren Eltern Kurzarbeitergeld erhielten (wenn ja, bitte nach Monaten und Bundesländern sowie Anteil von Alleinerziehendenfamilien aufschlüsseln, wenn nein, wann werden der Bundesregierung entsprechende Erkenntnisse vorliegen)?
- Liegen der Bundesregierung hilfsweise Erkenntnisse darüber vor, wie sich die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Kurzarbeitergeld entwickelt hat, in deren Haushalten Kinder bei der Berechnung des Kurzarbeitergeld berücksichtigt wurden (bitte nach Monaten und Bundesländern und wenn möglich nach Alleinerziehenden aufschlüsseln)?
  - Wird bei der Gewährung des Kurzarbeitergelds statistisch erfasst, ob der reguläre oder der erhöhte Leistungssatz gewährt wird, weil im betreffenden Haushalt Kinder zu berücksichtigten sind, und wenn ja, wie hat sich die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger seit März 2020 entwickelt, und wenn nein, wieso werden diese Angaben, die relevant für die Wirksamkeit des Kurzarbeitergelds sind, nicht einheitlich erfasst?

Die Fragen 11 bis 11b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verweist diesbezüglich auf ihre Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 20/1272.

12. Liegen der Bundesregierung mittlerweile Erkenntnisse darüber vor, wie sich die Anzahl der Kinder und Jugendlichen seit März 2020 entwickelt hat, deren Eltern Arbeitslosengeld I erhielten (wenn ja, bitte nach Monaten und Bundesländern sowie Anteil von Alleinerziehendenfamilien aufschlüsseln, wenn nein, wann werden der Bundesregierung entsprechende Erkenntnisse vorliegen)?

Wenn nein, liegen der Bundesregierung hilfsweise Erkenntnisse darüber vor, wie sich die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I seit Januar 2022 (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 20/1272) entwickelt hat, in deren Haushalten Kinder bei der Berechnung des Arbeitslosengeld I berücksichtigt wurden (bitte nach Monaten und Bundesländern und wenn möglich nach Alleinerziehenden aufschlüsseln)?

Aktuelle Angaben zur Anzahl der Kinder und Jugendlichen, deren Eltern Arbeitslosengeld beziehen, liegen der Bundesregierung nicht vor. Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu Arbeitslosengeldbeziehenden insgesamt, sowie zu Beziehenden, die den erhöhten Leistungssatz erhalten, weil im Haushalt mindestens ein Kind bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes berücksichtigt wurde, können für den Zeitraum Dezember 2021 bis Mai 2023 der Tabelle im Anhang entnommen werden. Zu Angaben für die Monate April 2020 bis November 2021 wird auf Bundestagsdrucksache 20/1272 verwiesen. Eine Untergliederung nach Alleinerziehenden kann nicht vorgenommen werden.

13. Wie hat sich die Anzahl der Kinder und Jugendlichen seit Januar 2023 entwickelt, für die Kinderzuschlag gewährt wurde (bitte nach Monaten und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Entwicklung der Zahl der erreichten Kinder im Kinderzuschlag seit Januar 2023 ist der Tabelle im Anhang zu entnehmen. Die Kinderzahlen im Kinderzuschlag basieren auf Hochrechnungen anhand der monatlichen Haushaltsausgaben für diese Leistung. Die Schwankungen ergeben sich unter anderem dadurch, dass im Rahmen der Hochrechnungen neben den laufenden Zahlungen auch Nachzahlungen für Vormonate zu berücksichtigen sind, die in unterschiedlicher Zahl in Abhängigkeit von der Belastungssituation in der Familienkasse anfallen.

14. Wie hat sich der Anteil von Alleinerziehenden, die Kinderzuschlag erhalten, seit März 2022 entwickelt (bitte nach Monaten und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Entwicklung des Anteils von Alleinerziehenden an den Berechtigten im Kinderzuschlag ist in der Tabelle im Anhang abgebildet.

15. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Wohngeldstatistik 2021 vor, und wenn ja, wie hat sich die Anzahl der Kinder und Jugendlichen seit Januar 2021 entwickelt, deren Eltern Wohngeld erhielten (bitte nach Monaten und Bundesländern sowie Anteil von Alleinerziehendenfamilien aufschlüsseln)?

Angaben zur Anzahl der Kinder und Jugendlichen, deren Eltern Wohngeld beziehen, liegen im Rahmen der amtlichen Wohngeldstatistik vor und können der Tabelle im Anhang entnommen werden. Aktuell liegen Ergebnisse zum 31. Dezember 2021 vor. Zu unterjährigen Entwicklungen der Zahl der Wohngeldfälle nach Monaten liegen keine Informationen vor. Falls auch Daten für das Berichtsjahr 2020 erfragt werden sollten, wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 20/1272 verwiesen.

16. Wie hat sich die Anzahl der Kinder und Jugendlichen seit dem vierten Quartal 2021 entwickelt, für die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) bewilligt wurden (bitte nach Quartalen und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die jeweils zum Ende eines jeden Quartals erhobene Zahl der Kinder, für die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden, hat sich seit 2021 nur wenig verändert. Es liegen die Ergebnisse bis zum 31. März 2023 vor, die der Tabelle im Anhang entnommen werden können:

17. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Inanspruchnahme von BuT (Bildung und Teilhabe)-Leistungen seit 2021 entwickelt (bitte nach Art der BuT-Leistung, Monaten und Bundesländern sowie Anteil von Alleinerziehendenfamilien aufschlüsseln)?

Eine gemeinsame Statistik für alle Rechtskreise zu Bildungs- und Teilhabeleistungen liegt nicht vor. Statistische Daten zum Bildungs- und Teilhabepaket werden getrennt nach Rechtskreisen erhoben.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet für den Rechtskreis des Zweites Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ausschließlich über die Anzahl der Leistungsberechtigten mit festgestelltem Leistungsanspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Die jährliche Berichterstattung liegt aktuell bis zum Berichtsjahr 2022 vor und kann unter folgendem Link abgerufen werden: <http://bpaq.de/bmas-a62>. Angaben des Statistischen Bundesamtes für die Rechtskreise des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) liegen bis einschließlich März 2023 vor. Die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger im Rechtskreis der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII kann in der gefragten Differenzierung über den Link <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/liste-hilfe-lebensunterhalt-but-bundeslaender-empfaenger-leistungen.html> abgerufen werden. Die Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger im Rechtskreis des AsylbLG kann den Tabellen im Anhang entnommen werden. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 20/1272 verwiesen.

Im Bereich des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) wird die Zahl der tatsächlichen Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen des Bildungspakets statistisch nicht erfasst. Voraussetzung für einen Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets nach dem BKGG ist der Bezug von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld. Anders als der Kinderzuschlag werden die Bildungs- und Teilhabeleistungen in den Ländern und Kommunen durch die unterschiedlichsten Stellen gewährt. Bei den Trägern der Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt keine flächendeckende statistische Erfassung für den Rechtskreis BKGG.

18. Hat die Bundesregierung mittlerweile Kenntnis darüber, wie viele Anträge auf Kostenübernahme für die Beschaffung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler gestellt und bewilligt wurden (bitte nach Bundesländern, Rechtskreis, bewilligten und abgelehnten Anträgen aufschlüsseln)?

Wie hoch war die durchschnittliche Bewilligungshöhe (bitte nach Bundesländern, Rechtskreis aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung verweist diesbezüglich auf ihre Antwort zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 20/1272.

19. Liegen der Bundesregierung mittlerweile detailliertere Informationen zur Gewährung von Lohnersatzleistungen nach dem Kinderkrankentagegeld gemäß § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vor im Kontext der Corona-Krise (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 20/1272)?

- a) Wenn ja, wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Kinder und Jugendlichen seit März 2020 entwickelt, deren Eltern Kinderkrankentagegeld gemäß § 45 SGB V aufgrund von eingeschränkten bzw. entfallenden Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder bzw. verfügten Quarantäneanordnungen erhielten (bitte nach Monaten und Bundesländern, Anzahl der in Anspruch genommenen Tage sowie, wenn möglich, dem Anteil von Alleinerziehenden aufschlüsseln)?
- b) Wenn nein, liegen der Bundesregierung hilfsweise Erkenntnisse darüber vor, wie sich die Anzahl der Versicherten entwickelt hat, für die Kinderkrankentagegeld gemäß § 45 SGB V aufgrund von eingeschränkten bzw. entfallenden Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder bzw. verfügten Quarantäneanordnungen gewährt wurde (wenn möglich, bitte nach Monaten und Bundesländern, Anzahl der in Anspruch genommenen Tage und dem Anteil von Alleinerziehenden aufschlüsseln)?
- c) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der Verteilung der in Anspruch genommenen Tage zwischen Müttern und Vätern?

Die Fragen 19 bis 19c werden gemeinsam beantwortet.

Die Ausgaben für Kinderkrankengeld beliefen sich nach den endgültigen Rechnungsergebnissen der Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) für das Jahr 2021 auf insgesamt 540 Mio. Euro sowie für das Jahr 2022 auf 538 Mio. Euro. Hierin nicht miteingerechnet sind darauf zu entrichtende Sozialversicherungsbeiträge. Eine Differenzierung nach dem Grund der Leistungsgewährung (Wegfall der Betreuungsmöglichkeit oder Erkrankung des Kindes) ist anhand der amtlichen GKV-Statistik nicht möglich. Gemäß der amtlichen Statistik über Leistungsfälle und -tage (KG2) wurden für das Jahr 2021 rund sieben Zehntel der Leistungsfälle (70 Prozent) und -tage (71 Prozent) bei Erkrankung eines Kindes von Frauen in Anspruch genommen. Weitere Ergebnisse können der Tabelle im Anhang entnommen werden. Die entsprechende Statistik für das Jahr 2022 ist Mitte August zu erwarten. Detailliertere Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

20. Welche weiteren neuen Erkenntnisse liegen der Bundesregierung seit der Antwort zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 20/1272 zu Armutslagen von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Krise und deren Entwicklung vor (bitte detailliert ausführen)?

Kinder und Jugendliche waren und sind aufgrund der COVID-19-Pandemie besonders belastet. Das Bundeskabinett hat dieses Thema bereits im Juni 2021 aufgegriffen und die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMA) „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“ unter gemeinsamem Vorsitz des BMFSFJ und des BMG eingesetzt. Während es 2021 um kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in der Pandemie ging, befasste sich die IMA nach ihrer Wiedereinsetzung im Jahr 2022 insbesondere mit den sekundären gesundheitlichen Folgen der Pandemie und legte dabei ein besonderes Augenmerk auf benachteiligte Kinder und Jugendliche. Grundlage dafür war die 7. Stellungnahme des Corona-ExpertInnenrates der Bundesregierung vom Februar 2022, in der auf die schwerwiegende sekundäre Krankheitslast durch psychische und physische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen infolge der Pandemie aufmerksam gemacht und dabei die besondere Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Familien in den Fokus gerückt wurde.

Kinderarmut wurde dementsprechend bei der Erstellung des Abschlussberichts und der Entwicklung spezifischer Handlungsbedarfe und Maßnahme in besonderer Weise berücksichtigt. Auf den Abschlussbericht wird an dieser Stelle verwiesen: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/214866/fbb00bcf0395b4450d1037616450cfb5/ima-abschlussbericht-gesundheitliche-auswirkungen-auf-kinder-und-jugendliche-durch-corona-data.pdf>

21. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse bezüglich psychischer Belastungen von Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien in Abhängigkeit von der sozialen Lage vor seit der Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 20/1272, und wenn ja, welche (bitte detailliert ausführen)?

Im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMA) „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“ wurde die besondere Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Familien in Bezug auf die sekundären gesundheitlichen Folgen der Pandemie und somit die psychische Belastung von Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien in Abhängigkeit von der sozialen Lage in den Fokus gerückt (vgl. Antwort zu Frage 20).

Der Abschlussbericht der IMA, der am 8. Februar 2023 vom Bundeskabinett beschlossen worden ist, weist darauf hin, dass die Corona-Pandemie typische psychosoziale und psychische Belastungsfaktoren für Kinder und Jugendliche und deren Familien in vielfacher Weise verstärkt hat und dass Risiko dafür stark mit einem niedrigen sozioökonomischen Status der Familie korreliert. Aktuelle Daten der COPSY-Längsschnittstudie zeigen beispielsweise, dass im Zeitraum der Corona-Pandemie vom Sommer 2020 bis Sommer 2022 etwa 16 Prozent der Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf ihre psychische Gesundheit besonders vulnerabel waren. Ein beengter Wohnraum und bezüglich der Eltern eine geringe Bildung, Migrationshintergrund, psychische Probleme oder hohe Belastungen waren diesbezügliche Risikofaktoren und führten bei Kinder, die dieser Risikogruppe angehörten zu einem 2- bis 3-fach erhöhten Risiko für eine verringerte Lebensqualität und ein 3- bis 5-fach erhöhtes Risiko für psychische Probleme.

Auch die Ergebnisse der Studie „Kindergesundheit in Deutschland aktuell“ (KIDA) des Robert Koch-Instituts weisen in eine vergleichbare Richtung. Die

KIDA-Studie untersucht, wie sich die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im Alter von 3 bis 17 Jahren auch mit Berücksichtigung der sozialen Lage im Verlauf der COVID-19-Pandemie im Zeitraum von Februar 2022 bis Juni 2023 darstellte und entwickelte. Analysen aus dem 1. Teil des 4. Quartalsberichts (abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Studien/Kida/kida\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Studien/Kida/kida_node.html)) zeigen beispielsweise, dass die soziale Lage eine wichtige Determinante im Zusammenhang mit psychosozialen Belastungen von Kindern und Jugendlichen darstellt. Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen waren häufiger durch Kontakteinschränkungen, Veränderungen der Schul- und Betreuungssituation sowie durch Konflikte in der Familie, finanzielle Einschränkungen, Zukunftsorgen oder Trennung der Eltern belastet.

Ausgehend von der Analyse der gesundheitlichen Situation von Kindern und Jugendlichen anhand von Daten und Studien entwickelte die IMA Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in fünf Handlungsfeldern. Die IMA empfiehlt Maßnahmen so niedrigschwellig und diskriminierungsfrei wie möglich auszugestalten, um Kinder und Jugendliche in ihrem Alltag über die Regelsysteme zu erreichen. Dementsprechend untergliedern sich die Vorschläge auf die sekundären gesundheitlichen Folgen. Handlungsfelder sind (1) Frühe Hilfen, (2) Kindertagesbetreuung, (3) Schulen, (4) Gesundheitswesen, (5) Jugendhilfe, Familienhilfe. Des Weiteren empfiehlt die IMA eine Verstärkung und flächendeckende Umsetzung von Maßnahmen, die sich bewährt haben, sowie eine Vernetzung und Zusammenarbeit über die Handlungsfelder und auch über fachliche und föderale Grenzen hinweg, um Kräfte zu bündeln, Umsetzungsschwierigkeiten zu verringern und Synergieeffekte zu erzeugen.

Der Abschlussbericht der IMA enthält neben den genannten Empfehlungen auch konkrete Maßnahmen des Bundes, darunter unter anderen das Programm „Mental Health Coaches“ des BMFSFJ. Ausgehend von den Studienergebnissen, die anhaltenden psychischen Stress bei vielen Kindern und Jugendlichen ausweisen, werden ab dem Schuljahr 2023/2024 an ausgewählten Schulen sozialpädagogische Fachkräfte als Mental Health Coaches eingesetzt. Sie sollen zum einen präventive Angebote zum Thema psychische Gesundheit unterbreiten und zum anderen als Ansprechpersonen für Schülerinnen und Schüler mit psychischen und sozialen Problemen zur Verfügung stehen, sie im Sinne einer „Ersten psychischen Hilfe“ stabilisieren und bei längerfristigem Hilfebedarf in weitere Hilfen vor Ort vermitteln.

22. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse bezüglich zusätzlicher Bedarfe in der Kinder- und Jugendhilfe seit der Antwort zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 20/1272 vor, und wenn ja, welche (bitte detailliert ausführen)?

Zu den in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 20/1272 ausgeführten Erkenntnissen auf Grundlage amtlicher Statistiken liegen inzwischen neuere Daten vor. So hat das Statistische Bundesamt für das Jahr 2021 Statistiken zu den Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie für die Jahre 2021 und 2022 Statistiken zu den Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII und den Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII veröffentlicht. Weiterhin gilt, dass diese Statistiken nicht direkt den vorliegenden Bedarf in der Bevölkerung, sondern die durch die kommunalen Jugendämter gewährten Hilfen bzw. durchgeführten Maßnahmen erfassen.

Vor diesem Hintergrund sind in den Hilfen zur Erziehung je nach Leistungssegment (Erziehungsberatung, ambulante Hilfen und Fremdunterbringungen) leicht unterschiedliche Entwicklungen zu beobachten. So hat sich der rückläufige

ge Trend der Vorjahre bei den neu begonnenen Fremdunterbringungen auch 2021 weiter fortgesetzt. Bei den begonnenen ambulanten Leistungen wurde 2021 hingegen – nach dem zwischenzeitlichen Rückgang im Jahr 2020 – ein neuer Höchststand erreicht. Bevölkerungsrelativiert beträgt der Zuwachs zwischen 2019 und 2021 jedoch weniger als 1 Prozent. Damit hat sich der Anstieg im Vergleich zum stark steigenden Trend zwischen 2015 und 2019 deutlich abgeflacht. Bei der Erziehungsberatung, bei der 2020 ein starker Einbruch der von der Statistik erfassten Fallzahlen zu beobachten war, wurden 2021 wieder etwas mehr Fälle gezählt. Jedoch blieb das Niveau auch 2021 noch weit unter dem bisherigen Höchststand im Jahre 2019.

Die Zahl der Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII ist 2021 und insbesondere 2022 im Vergleich zu 2020 deutlich gestiegen. Allerdings ist dieser Anstieg ausschließlich darauf zurückzuführen, dass mehr unbegleitete ausländische Minderjährige eingereist sind. Ohne Berücksichtigung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen blieb die Zahl der Inobhutnahmen sowohl 2021 als auch 2022 unter dem Niveau von 2019. Die Gesamtzahl der durchgeführten Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII ist in den Jahren 2021 und 2022 nur noch geringfügig gestiegen. Der bis 2020 anhaltende stark zunehmende Trend der Vorjahre wurde also unterbrochen.

Weder bei den Inobhutnahmen noch bei den Gefährdungseinschätzungen werden somit größere „Nachholeffekte“ oder andere Hinweise darauf sichtbar, dass entsprechende Schutzbedarfe aufgrund der Pandemie erst verspätet erkannt wurden. Auch die aktuelle Datenlage unterstützt somit die auf Grundlage früherer Daten getroffene Schlussfolgerung, dass der Kinderschutz auch während der Corona-Pandemie Priorität für die Arbeit der Jugendämter hatte und Strukturen sowie Arbeitsabläufe des Kinderschutzes auch unter „Corona-Bedingungen“ größtenteils aufrechterhalten wurden.

